



Pasteurstraße 10/12
10407 Berlin
post@homergs.de
www.homer-grundschule.de

Schulnummer	03 G 05
Telefon Sekretariat	030-425 05 75
Fax Sekretariat	030-425 01 77
Hort	030-208 11 98
Telefon Hausmeister	030-420 81 197

Geschäftsordnung für die Gesamt- und Schulkonferenz

nach Beschluss der Schulkonferenz vom 21. Juni 2022, Beschluss zur Ergänzung vom 20.12.2022

1. Vorsitz

Den Vorsitz bei der Gesamt- und der Schulkonferenz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2. Mitglieder

Die Sitzungen der Gesamt- und der Schulkonferenz sind nicht öffentlich. Neben den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern sowie in begründeten Angelegenheiten den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts können auch Sachverständige und Gäste an den Sitzungen teilnehmen, wenn das Gremium mit der Mehrzahl von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

2.1 Mitglieder der Gesamtkonferenz

- (1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind gemäß § 82 SchulG
 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
 2. Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,
 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie der schulbezogenen Jugendsozialarbeit
 4. sowie die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz.
- (2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz nehmen mit beratender Stimme teil,
 1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,
 2. die Lehrkräfte, die mit der Erteilung von Religions- und Lebenskundeunterricht betrauten sind,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung.
- (3) Jede Gesamtkonferenz kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SchulG ist eine Schülerbeteiligung durch Vertreter der Gesamtschülervertretung vorgesehen, die nach § 85 Abs. 1 SchulG nur an Schulen der Sekundarstufe I und II gebildet wird. Daher ist die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Homer-Grundschule nicht vorgesehen.

Beauftragung gemäß § 73 Abs. 2 SchulG

- (5) Pädagogische, fachliche oder organisatorische Aufgaben können im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schulleitung auf Lehrkräfte übertragen werden. Dazu gehören z.B. die Funktionen der/des Brandschutzbeauftragten, Sicherheitsbeauftragten oder Verantwortlichen für Schulische Prävention. Diese übertragenen Aufgaben sowie die damit betrauten Personen werden im Geschäftsverteilungsplan der Schule dokumentiert.

2.2 Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Die auf einer der konstituierenden Sitzungen der Gesamtelternvertretung in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt (§ 77 Abs. 4 SchulG).

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind gemäß § 77 Abs. 1 SchulG
 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
 2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, wobei mindestens je eine dieser Personen dem sonstigen pädagogischen Personal der Schule aus der ergänzenden Förderung und Betreuung und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit angehören soll,
 3. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte,
 4. eine von den Mitgliedern vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll
 5. sowie ggf. bis zu vier von den Schülersprecherinnen und -sprechern gewählte Schülerinnen oder Schüler.
- (3) Der Schulkonferenz kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.
- (4) Scheiden Mitglieder innerhalb des Wahlzeitraums aus, erfolgen Nachwahlen. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder dauert bis zur nächsten regulären Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz. Stellvertretende Mitglieder rücken nicht automatisch zu Mitgliedern auf.

3. Wahlen in der Gesamtkonferenz

Gemäß § 79 (2) Satz 2 SchulG wählt die Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte

1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,
2. zwei Mitglieder für den Bezirksausschuss des pädagogischen Personals,
3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung, sofern die Einrichtung einer solchen nach § 79 (3) SchulG im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder von der Gesamtkonferenz beschlossen wurde,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtelternvertretung.

4. Einberufung

- (1) Gemäß § 116 Abs. 1 SchulG werden die Gremien regelhaft, mindestens viermal im Schuljahr einberufen.
- (2) Ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender beruft unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung ein. Abweichungen sind bei dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, zulässig.
- (3) Beantragen mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung des Gremiums, ist der oder die Vorsitzende unverzüglich dazu verpflichtet (§ 116 Abs. 1 SchulG).

5. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom oder von der Vorsitzenden vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Gremiums von dessen Mitgliedern schriftlich beantragt werden.
- (2) Nach Einberufung des Gremiums gestellte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Aufnahme ist von der Zustimmung des oder der Vorsitzenden abhängig, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder des Gremiums anwesend sind. Beschlussvorlagen sollen mit dem beantragten Tagesordnungspunkt eingereicht werden.

6. Sitzungsverlauf

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Gremiums
- (2) Er oder sie stellt zu Beginn der Sitzung, vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und ob das Gremium beschlussfähig ist. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Im Anschluss beschließt das Gremium über die endgültige Tagesordnung.
- (4) Zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt wird zunächst demjenigen das Wort erteilt, der den Tagesordnungspunkt beantragt hat. Zusätzlich erhält das Wort, wer einen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt hat. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

- (5) Wie die anderen Mitglieder des Gremiums kann sich der oder die Vorsitzende an der Aussprache beteiligen. Er oder Sie ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.
- (6) Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon einem anderen Sitzungsteilnehmer erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich an der Sachdebatte nicht beteiligt haben. Dabei darf nur ein Redner bzw. eine Rednerin für und einer bzw. eine gegen den Antrag sprechen.
- (7) Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur am Schluss eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor einer Abstimmung zu erteilen.
- (8) Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Der oder die Vorsitzende kann Rednern bzw. Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.
- (9) Vertretern der Schulaufsicht ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (10) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Gremiums oder dessen Angehörige unmittelbar persönlich betreffen, beschränkt sich dessen Mitwirkung auf die Anwesenheit in der Sitzung. Das Gremium kann dieses Mitglied von der Teilnahme an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ausschließen.

7. Anträge

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sowie Mitglieder des Gremiums, die diesem mit beratender Stimme angehören, sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge sind schriftlich einzubringen und vom bzw. von der Vorsitzenden nur zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Sachanträge eingebracht werden.
- (3) Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die einzelne Schülerinnen bzw. Schüler betreffen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach Rede und Gegenrede abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den, der am weitesten geht¹, zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben. Sind keine Tischvorlagen vorhanden, muss jeder Antrag noch einmal vorgelesen werden.
- (5) Nach der Abstimmung gibt der oder die Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

8. Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (2) Um Beschlüsse mit einer möglichst breiten Mehrheit fassen zu können, sollen die Beschlussvorlagen und die Hintergrundinformationen im Vorfeld kommuniziert worden sein. Die Schulleitung ist in diesen Prozess einzubeziehen.

9. Sitzungszeiten und -ort

- (1) Die Sitzungen der Gremien sind so gelegt, dass kein Unterrichtsausfall entsteht und Überschneidungen mit Sitzungsterminen anderer Gremien, denen einzelne Mitglieder des Gremiums ebenfalls angehören, nach Möglichkeit vermieden werden.
- (2) Sitzungen der Gremien sollen grundsätzlich in Schulräumen stattfinden. Gem. § 116 (8) SchulG können die Gremien mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass zukünftige Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt und Beschlüsse in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden.

10. Sitzungsprotokolle

- (1) Über die Sitzungen der schulischen Gremien werden Protokolle geführt.
- (2) Wenn kein Mitglied die Protokollführung übernimmt, bestimmt der oder die Vorsitzende den Protokollführer bzw. die Protokollführerin. Bei der Gesamtkonferenz erfolgt die Benennung mit Versendung der Einladung. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind dabei im Wechsel heranzuziehen.

¹ Beispiel: Der Antrag, einen Tagesordnungspunkt ganz von der Tagesordnung zu nehmen, geht weiter als der Antrag, den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu verschieben.

- (3) Das Protokoll ist in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen und enthält mindestens Angaben über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Mitglieder als Anlage: Teilnehmerliste,
 3. den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse und
 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (4) Die Protokolle sind innerhalb einer angemessenen Frist fertigzustellen und an die Mitglieder bzw. an die Stelle, die für die Weitergabe der Informationen verantwortlich ist, zu versenden.
- (5) Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle ihrer Schule einzusehen.
- (6) Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 120 (3) SchulG)
1. in allen Personalangelegenheiten und
 2. in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.
- Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf.

Alexander Fritsch
- Schulleiter -